

nicht wohl erfolgen kann. Ich will zugeben, daß die Erwägungen des Herrn Referenten, sofern man auf die Bildung von Bezirksgenossenschaften ausgeht, etwas für sich haben. Würde man z. B. in Rheinland und Westfalen oder in einer einzelnen Provinz nur die ganz verwandten Industriebranchen verbinden wollen, so könnte es der Fall sein, daß die Reichsbehörde die Ansicht hätte, hier wäre nicht eine genügende Leistungsfähigkeit vorhanden, um auf »Jahrhunderte« hinaus die Gewährung der nach der Unfallversicherung den Industriellen aufgelegten Lasten zu sichern. Das ist indessen ein Bedenken, welches meines Erachtens bei der Bildung einer Berufsgenossenschaft für die deutsche Eisengießerei für das ganze Reich, eventuell mit Hinzuziehung der Maschinenfabriken, jedenfalls nicht vorliegt. Irgend eine Schwierigkeit, die Betriebsarten als solche für die Genossenschaft abzugrenzen, haben wir nicht gefunden, denn das Kriterium ist klar gegeben: wir haben gesagt, die Eisengießerei soll der Hauptbetriebszweig sein, eventuell also Maschinenfabrication und Eisengießerei. Auch bezüglich der Verwaltung haben wir keine Sorge, denn die Bedenken des Herrn Referenten in bezug auf die räumliche Abgrenzung der Bezirke sind nicht so schwerwiegend, wie sie klingen. Da das Gesetz in seinen Bestimmungen die Sectionsbildung und die Ernennung von Vertrauensmännern vorgesehen hat, so können wir nicht im entferntesten Schwierigkeiten finden, eine solche Genossenschaft über das ganze Reich auszudehnen, und selbst der Verschiedenheit des Volkscharakters in den einzelnen Landestheilen, in bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Betrieben, welche hier so wichtig hervorgehoben wurde, kann in den Sectionen vollständig Rechnung getragen werden.

Wir sind im übrigen der Meinung gewesen, daß das Interesse der Genossen selbst in bezug auf deren active Theilnahme bei der Reichsgenossenschaft kein geringeres sein wird, als wenn Genossenschaften für räumlich enger begrenzte Bezirke gebildet werden, denn, m. H.! machen wir uns darüber keine Illusionen: wenn es sich demnächst darum handeln wird, die Interessen der Genossenschaft wahrzunehmen, wenn Generalversammlungen abgehalten und wenn Vorstände berufen werden, Sie werden immer wieder den freundlichen und bekannten lieben Gesichtern begegnen, denen Sie schon jetzt in unseren wirthschaftlichen Versammlungen entgegenzutreten gewohnt sind. Anders wird es auch in Zukunft nicht kommen. Diejenigen Herren, welche wissen, daß gewisse Leute seit Jahren für ihren Industriezweig in der uneigennützigsten Weise sich aufgeopfert haben, werden ihnen auch in Zukunft die Wahrung ihrer Interessen überlassen.

Wenn hervorgehoben wird, daß in räumlich begrenzten Genossenschaften die Befugniß der Vorstände, Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, leichter zu handhaben sei, so erlaube ich mir darüber einen gelinden Zweifel. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß eine Berufsgenossenschaft, die thatsächlich Betriebe desselben Berufes, derselben Art umschließt, es nicht allein viel leichter haben wird, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und über das Verhalten der Arbeiter richtige Normen aufzustellen, sondern daß sie vor allen Dingen auch eine viel unbestrittenere Competenz dafür haben wird; — denn wer von Ihnen würde z. B. den Eisengießern gestatten, ihrerseits ein entscheidendes Votum darüber abzugeben, welche Einrichtungen Sie in den Walzwerken treffen sollen, um die Unfallsgefahr zu vermindern. Ich bin der Meinung, auch in dieser Beziehung kann das Gesetz ein solches Conglomerat von nicht zusammengehörigen, lediglich durch den zufälligen Namen des „Eisens“ allenfalls gewaltsam zu verbindenden Betriebsarten nicht im Auge gehabt haben.

Was die Gefahrenklassen angeht, so ist es richtig, daß nach 2 Jahren, wo eine Revision stattfinden soll, vielleicht große Nachtheile für die verschiedenen Betriebsunternehmungen, die in einer Genossenschaft vereinigt sind, nicht mehr eintreten können. Ich sage: das ist möglich, es ist aber ein ganz dunkler Punkt für uns alle, denn thatsächlich wird es so kommen: Die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstand bestimmen demnächst die Abgrenzung der Gefahrenklassen, und wenn Sie ein Conglomerat, im Sinne der Vorschläge des Herrn Referenten, eine aus allen möglichen Betriebszweigen zusammengesetzte Genossenschaft bilden, dann glaube ich kaum, daß für jede einzelne Betriebsart eine Gefahrenklasse wird gebildet werden können, und so werden immerhin dabei einzelne Betriebsarten benachtheiligt sein, und namentlich könnte es denjenigen Industrien, die bei dieser Umfassung nicht in der Lage sind, irgend welchen Einfluß auf das Majoritätsvotum auszuüben, schlecht ergehen. Wie die Erfahrungen jetzt liegen, ist die Gefahr zwischen der Großindustrie, unter der ich die Werke begreife, die sich mit der Massenproduction beschäftigen, und der Eisengießerei so colossal verschieden, daß die Unfallslast bei der ersteren nach den bisherigen Erfahrungen sich geradezu auf das Doppelte stellt. Während die Eisengießerei nach der Statistik, die wir aufgestellt haben, heute z. B. pro Kopf 3,67 *M* aufzubringen hat, haben die Walzwerke und größeren Betriebe über 7 *M* aufzubringen gehabt. Sie werden zugeben, daß zwischen diesen beiden Betriebsarten eine Verschiedenheit besteht, die kein Motiv dafür liefert, daß diese so heterogenen Unternehmungen in einer Genossenschaft sich vereinigen. Wir sind